



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • 11030 Berlin

Frau Monika Lazar MdB Deutscher Bundestag Platz der Republik 1 11011 Berlin

Datum: Berlin, 22. Dezember 2009

Seite 1 von 3

Sehr geehrte Frau Kollegin Lazar,

Ihre Frage Nr. 138/Dezember:

Was sind aus der Sicht der Bundesregierung die rechtlichen Voraussetzungen dafür, dass ein Flughafen in Deutschland von der Bundeswehr regelmäßig und dauerhaft genutzt werden darf?

beantworte ich wie folgt:

Zuständig für die Beurteilung, ob Verkehre an einem Flughafen vom Umfang der Betriebsgenehmigung des Flughafens gedeckt sind, ist grundsätzlich die zuständige Genehmigungsbehörde des jeweiligen Landes.

Für den Fall des Flughafens Leipzig/Halle, dessen Betrieb offensichtlich Anlass für die gestellten Fragen ist, hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 15. Oktober 2009 - 1 BvR 3474/08 – unter Bestätigung der Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts in seinem Urteil vom 24. Juli 2008 - 4 A 3001/07 – zum Flughafen

## Jan Mücke, MdB

Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

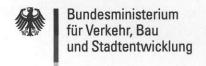
HAUSANSCHRIFT Invalidenstraße 44 10115 Berlin

POSTANSCHRIFT 11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18 -300-2100 FAX +49 (0)30 18-300-2119

psts-m@bmvbs.bund.de www.bmvbs.de







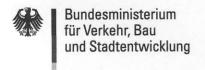
Seite 2 von 3

Leipzig insbesondere darauf hingewiesen, dass zu militärischen Zwecken dienende Flüge in Zivilflugzeugen oder in Militärflugzeugen einen Flughafen wie den Verkehrsflughafen Leipzig/Halle grundsätzlich nutzen dürfen.

Flughäfen werden nach § 38 Absatz 2 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) genehmigt als Flughäfen des allgemeinen Verkehrs (Verkehrsflughäfen) oder als Flughäfen für besondere Zwecke (Sonderflughäfen). Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Nichtannahmebeschluss ausdrücklich hervorgehoben, dass sich aus der Kommentarliteratur zu § 6 LuftVG, in dem die Genehmigung für Anlage und Betrieb eines Flugplatzes geregelt ist, ergäbe, dass auf Verkehrsflughäfen grundsätzlich jedermann starten und landen dürfe. Sie dienten dem Gemeingebrauch der Luftfahrt und seien damit allgemein zugänglich (vgl. Grabherr/Reidt/Wysk, Luftverkehrsgesetz, § 6 Rn. 12 <März 2004>; Reidt/Fellenberg, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Band III Teil II 5, § 4 FluglSchG Rn. 9 <April 2008>).

Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, man könne aus den Bestimmungen über die Luftaufsicht im Bereich der Bundeswehr (vgl. § 30 Abs. 2 LuftVG) ableiten, dass Militärflugzeuge Zivilflugplätze benutzen dürfen und der Luftaufsicht der Länder unterlägen, soweit nicht Zuständigkeiten der Flugsicherung und des Luftfahrt-Bundesamtes gegeben sind. Bei Starts und Landungen haben hiernach Militärluftfahrzeuge die für Zivilflugplätze erlassenen Bestimmungen, wie zum Beispiel Nachtflugbeschränkungen, einzuhalten (vgl. Grabherr/Reidt/Wysk, Luftverkehrsgesetz, § 30 Rn. 20 <November 1997>; siehe zum Ganzen auch: Schwenk/Giemulla, Handbuch des Luftverkehrsrechts, 3. Aufl. 2005, S. 199 ff.).







Seite 3 von 3

Ihre Frage Nr. 139/Dezember:

Anhand welcher Passagen in der Betriebsgenehmigung sieht die Bundesregierung die regelmäßige und dauerhafte Nutzung des Zivilflughafens Leipzig/Halle durch die Bundeswehr (u.a. Soldatenflüge und Materialtransporte, Betrieb einer eigenen Logistikhalle und Verladestation, siehe hierzu Beitrag des MDR unter folgendem Link <a href="http://www.mdr.de/sachsen/6887820.html">http://www.mdr.de/sachsen/6887820.html</a> als rechtlich abgedeckt an?

beantworte ich wie folgt:

Zur Frage der Nutzung durch die Bundeswehr wird auf die Antwort zur Frage 138/Dezember verwiesen. Im Übrigen wird auf die Zuständigkeit der Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen verwiesen.

Mit meinen besten Grüßen

Jan Mücke holle.

